

## 3 EINZUG IN DIE EIGENE WOHNUNG



Der Mietvertrag ist unterschrieben, die Schlüssel wurden übergeben, die Kautions beglichen und Sie sind nun offizielle Mieterin oder offizieller Mieter der Wohnung. Gerade in den ersten 14 Tagen gibt es viel zu tun. Sie müssen Ihre Wohnung ausstatten, abklären wie die monatliche Mietzahlung erfolgen soll, sich bei Ämtern, Versicherungen und so weiter ummelden. Dieses Kapitel soll Ihnen Auskunft darüber geben, was Sie in diesen 14 Tagen beachten sollten.

### MIETZAHLUNG



Für Sie als offizielle Mieterin oder offizieller Mieter sollte einer der ersten Schritte sein, abzuklären, wie Sie die zukünftigen Mietkosten auf dem Konto des Vermieters einzahlen sollen. Dabei gibt es verschiedene Herangehensweisen, die Vor- und Nachteile mit sich bringen. Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bietet sich an, eine Vereinbarung mit dem Jobcenter / Sozialamt zu treffen, damit die Kosten für die monatlichen Mietzahlungen, direkt vom Jobcenter / Sozialamt an den Vermieter überwiesen werden. Dieses Vorgehen nennt sich „Abtretungserklärung“. Das Geld wird dabei direkt vom Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) an den Vermieter überwiesen.

#### **1. Abtretungserklärung** **Wie kann ich als Leistungsempfänger einrichten, dass meine Miete sofort an den Vermieter bezahlt wird?**

Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sollten Sie sich überlegen, einer Abtretungserklärung bei Ihrem Jobcenter / Sozialamt zuzustimmen. Die Abtretungserklärung ist beim Jobcenter / dem Sozialamt vorzulegen. Mit dieser Abtretungserklärung wird die Miete direkt zum Monatswechsel an Ihren Vermieter überwiesen. Die monatliche Mietzahlung kann so in der Regel sichergestellt werden.

Informieren Sie sich hierzu bei Ihrem zuständigen Jobcenter / Sozialamt. Die Kontaktdaten der Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Miete](#).



## 2. Dauerauftrag

Wie kann ich es einrichten, dass meine Miete immer rechtzeitig und zuverlässig an meinen Vermieter überwiesen wird?

---

Bei Ihrer Bank können Sie einen Dauerauftrag einrichten.

Sofern Ihr Girokonto gedeckt ist, ermöglicht der Dauerauftrag die automatische Zahlung der Miete. **Achtung: Ist das Girokonto nicht in ausreichendem Maße gedeckt, das heißt ist nicht der Betrag auf dem Konto, der für die Miete vorgesehen ist, wird der geforderte Betrag auch nicht abgebucht.** Hier müssen Sie sich eigenverantwortlich darum kümmern, dass das Konto über das notwendige Budget verfügt.

---

## 3. SEPA-Lastschriftmandat

Meine Vermieterin oder mein Vermieter hat mich, mit dem Mietvertrag, ein Formular unterschreiben lassen, mit welchem ich einem SEPA-Lastschriftmandat zustimme. Was bedeutet das für mich?

---

Ein SEPA-Lastschriftmandat gibt der Vermieterin oder dem Vermieter die Erlaubnis, den Betrag für die Miete, direkt von Ihrem Konto abzubuchen. Sie müssen hier also keinen Dauerauftrag einrichten.

**Auch hier gilt: Ihr Konto muss zum Tag der Abbuchung ausreichend gedeckt sein. Dafür tragen Sie die Verantwortung.**

---

Aufgrund einer Behinderung bin ich nicht in der Lage, den Umzug eigenständig durchzuführen. Wo kann ich Unterstützung finden?

---

Einige soziale Einrichtungen bieten einen kostenpflichtigen Umzugsservice.

### Mudra Umzugshilfe

#### Mudra- Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e. V.

Ludwigstraße 61

90402 Nürnberg

Telefon 0911 81 50 100

### NOA – kommunal – Umzug und Transport

Telefon 0911 58 63 133

[www.noa-kommunal.de](http://www.noa-kommunal.de)

Möglicherweise gibt es Ehrenamtliche, die Sie beim Umzug unterstützen:

### Zentrum aktiver Bürger (ZAB)

Gostenhofener Hauptstraße 63

90459 Nürnberg

Telefon 0911 929 71 70

Zu umfangreicherer Unterstützung können Sie sich hier [informieren](#).

---



## ERSTAUSSTATTUNG



Sofern es Ihre erste eigene Wohnung ist, benötigen Sie eine Erstaussstattung. Auch hier gibt es einiges, was Sie als Leistungsempfänger beachten müssen.

### Wo bekomme ich günstige Möbel für meine erste eigene Wohnung her?

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Erstaussstattungs-Regelung haben Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII und Geringverdienende, die aufstockende Leistungen erhalten. Voraussetzung für die Erstaussstattung ist, dass Sie Leistungen erhalten.

Die Jobcenter gewähren in der Regel keinen Bedarf für eine Erstaussstattung bei Umzügen. Die Erstaussstattung gilt nur bei der Neugründung eines Haushalts. Wenn Sie über 25 Jahre alt sind und Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie die Erstaussstattung beantragen.

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, Leistungen erhalten und bei Ihren Eltern ausziehen möchten, stimmt das Jobcenter nur die Kostenübernahme für Wohnung und Erstaussstattung zu, wenn der weitere Verbleib in der elterlichen Wohnung nicht weiter zumutbar ist.

#### **Die Übernahme der Kosten für eine Erstaussstattung der Wohnung ist möglich, wenn Sie:**

- aus der Wohnung der Eltern ausziehen
- vor dem Wohnungsbezug obdachlos waren
- sich von Ihrem Partner getrennt haben und eine neue Wohnung beziehen müssen
- aus einem langen Haft- oder Klinikaufenthalt in eine Wohnung ziehen
- Ihr Mobiliar durch höhere Gewalt wie Brand, Hochwasser oder Diebstahl verloren haben
- ein Kind bekommen
- in einem Frauenhaus gewohnt haben und eine eigene Wohnung beziehen
- in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt haben, auszugsberechtigt sind und eine eigene Wohnung gefunden haben

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gibt es für die Erstaussstattung der Wohnung keine Antragsfrist.

#### **Achtung: Eine Erstaussstattung kann nur genehmigt werden, wenn keine Gegenstände vorhanden sind!**

Das Jobcenter / Sozialamt gewährt Ihnen eine angemessene Übernahme der Kosten zur Einrichtung der Wohnung. Die Antragstellung erfolgt mit einer Auflistung der nötigen Gegenstände beim zuständigen Jobcenter / Sozialamt.

Die Übernahme der Kosten erfolgt über Gutscheine, die bei den Gebrauchtmärkten vor Ort eingelöst werden können. Auf den Gutscheinen stehen beispielsweise die NOA – Noris Arbeit GmbH, Wertstoffzentrum Veitsbronn, der BRK oder weitere Träger, abhängig von dem genauen Bedarf. Eine Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung ist nur nach Rechnungsstellung dieser Träger (Gebrauchtmärkte) möglich.

#### **Bevor Sie auf Möbelsuche gehen, sollte Sie die Gutscheine abwarten.**

Anlaufstellen für die Erstaussstattung finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Erstaussstattung](#).



## BEI FOLGENDEN STELLEN MÜSSEN SIE IHREN UMZUG MELDEN:



Nach der Schlüsselübergabe, dem Einrichten der regelmäßigen Zahlung der Miete und dem Informieren über Ihre Erstausrüstung beim Jobcenter / Sozialamt sollten Sie sich bei Ämtern, Versicherungen und anderen Stellen mit Ihrer neuen Adresse ummelden.

### a Arbeitgeber

Sie sollten Ihren Arbeitgeber rechtzeitig über Ihre neue Anschrift informieren, damit Sie Ihre Lohnabrechnung erhalten. Wenn Sie durch den Umzug Ihre Bank gewechselt haben, muss das dem Personalbüro/der Personalabteilung gemeldet werden.

### b Bank / Bausparbehörden

Sollten Sie weiter wegziehen und auch bei Ihrer Bank „umziehen“ wollen, sollten Sie den Umzugsservice von Banken nutzen. So können Sie Ihre bestehende Kontonummer, Daueraufträge etc. einfach beibehalten. Die Adressänderung und den Umzugsservice können Sie bei den meisten Banken online, per Post oder auch in Ihrer Filiale direkt organisieren.

### BAföG-Stelle

Dem BAföG-Amt reicht meist eine schriftliche oder telefonische Ummeldung. Auf der Website des Bundesverwaltungsamtes finden Sie ein Onlineformular zur Ummeldung. Vergessen Sie nicht, Ihre Fördernummer mitanzugeben.

### d Deutsche Post

Wenn Sie nicht rechtzeitig dazu kommen alle Freunde, Familie und Behörden über Ihren Umzug zu informieren, können Sie den kostenpflichtigen Nachsendeauftrag der Deutschen Post in Anspruch nehmen. Weitere Informationen online unter [www.nachsenden.info](http://www.nachsenden.info)

### e Einwohnermeldeamt

Zum Ummelden müssen Sie Ihren Personalausweis (gegebenenfalls auch den Ihrer Kinder) und die Wohnungsgeberbescheinigung mitbringen. Wenn Sie einen oder mehrere Hunde besitzen, müssen auch diese umgemeldet werden.

#### Adressen & Öffnungszeiten:

- a) Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg  
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 8 - 15.30 Uhr,  
Dienstag von 10 - 18 Uhr; Mittwoch und Freitag von 8 - 12.30 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung  
[www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)
- b) Großgründlacher Hauptstraße 51, 90427 Nürnberg  
[www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)
- c) Fischbacher Hauptstraße 121, 90475 Nürnberg  
[www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)
- d) Hans-Traut-Straße 8, 90455 Nürnberg  
[www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 - 12.30 Uhr, sowie nach Terminvereinbarung von 12.30 - 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 - 12.30 Uhr



## Energieversorger

Die Ummeldung beim Energieversorger sollte binnen zwei Wochen schriftlich gemeldet werden. Hierzu dient das Übergabeprotokoll mit den abgelesenen Zählerständen für eine kilowattgenaue Abrechnung.

f

## Finanzamt

Sie müssen Ihre neue Adresse nur mitteilen, wenn der Zuständigkeitsbereich sich ändert. Ansonsten wird die Adresse automatisch bei der nächsten Steuererklärung mitgeteilt.

### Adressen & Öffnungszeiten:

a) Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg, Telefon 09 11 / 5 39 30  
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8 - 12 Uhr, 13 - 15.30 Uhr,  
Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 - 12 Uhr

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

b) Kirchenweg 10, 90419 Nürnberg, 0911 39980

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

c) Sandstraße 20, 90443 Nürnberg, 0911 2480

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 - 13 Uhr, Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr

h

## Handyvertrag

Wenn Sie einen Handyvertrag abgeschlossen haben, sollten Sie Ihrem Anbieter die neue Adresse mitteilen.

j

## Jobcenter

Da das Jobcenter die Angemessenheit der Wohnung prüft, ist es über Ihren Umzug bereits informiert. Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter sollten Sie aber unbedingt mitteilen, ab wann Sie Ihre neue Wohnung beziehen.

k

## Kabelanschluss

Die meisten Kabelanbieter können Sie telefonisch informieren. Wenn Sie den Anschluss kündigen, müssen Sie darauf achten, dass Sie die Kündigungsfrist einhalten und die Kündigung schriftlich einsenden, da diese nur mit Unterschrift gültig ist.

## KFZ-Zulassung

Für die KFZ-Zulassung muss unter anderem die aktuelle Adresse auf den Personalausweis stehen. Deswegen können Sie erst nach dem Ummelden auf dem Einwohnermeldeamt zur Zulassungsstelle. Zur Zulassungsstelle müssen Sie dann Ihren Personalausweis, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Nachweis über HU (= Hauptuntersuchung) und Abgasuntersuchung mitbringen.

## Kindergarten

Informieren Sie sich vor dem Umzug beim Jugendamt oder kirchlichem Träger, ob Ihr Kind in der alten Einrichtung bleiben kann. Sie müssen Ihre Adressenänderung unbedingt mitteilen, damit bei einem Notfall die Einrichtung Ihre aktuellen Kontaktdaten kennt. Bei einem Wohnortwechsel nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu den zuständigen Stellen auf.



## Krankenkasse

In den meisten Großstädten gibt es von den geläufigen Krankenkassen Servicecenter, bei denen Sie sich ummelden können. Häufig finden Sie auch online Formulare zur Adressänderung. Nach der Adressänderung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse eine neue Versicherungskarte.

## Kreditinstitut / Kundenkarten

Wenn Sie beim gleichen Kreditinstitut bleiben, zieht Ihre Kreditkarte automatisch mit um. In allen anderen Fällen müssen Sie die Unternehmen informieren.

## Online-Shops

Ändern Sie bei Ihrem Kundenkonto Ihre Adresse, damit die Lieferungen auch zukünftig an die richtige Adresse geliefert werden.

## Stromversorger

Die Grundversorgung kann beim Umzug mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Lesen Sie am Tag der Wohnungsabgabe alle Zählerstände genau ab und teilen Sie diese dem Anbieter mit, damit Ihre Abrechnung kilowattstundengenau erstellt werden kann.

## Schulen

Informieren Sie sich vor dem Umzug beim Jugendamt oder kirchlichem Träger, ob Ihr Kind in der alten Einrichtung bleiben kann. Sie müssen Ihre Adressenänderung unbedingt mitteilen, damit bei einem Notfall die Einrichtung Ihre aktuellen Kontaktdaten kennt. Bei einem Wohnortwechsel nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu den zuständigen Stellen auf.

## Telefonanbieter

Das An-, Ab- und Ummelden ist bei den meisten Telefonanbietern online oder telefonisch möglich. Dabei können Sie natürlich auch andere Anbieter und Tarife vergleichen, um eventuell günstigere Angebote zu finden.

## Umzug

Die wbg Nürnberg GmbH hat online eine Umzugscheckliste zur Verfügung gestellt. Diese können Sie [hier](#) herunterladen.

## Verbände / Vereine

Informieren Sie Verbände, Vereine etc. über Ihre neue Adresse. Wenn nötig, kündigen Sie bestehende Mitgliedschaften rechtzeitig.

## Versicherungen

Alle Versicherungen müssen vor dem Umzug informiert werden. Denken Sie dabei vor allem an die Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Hausratsversicherung, Lebensversicherung und KFZ-Versicherung.

## Zeitschriften / Zeitungen

Wenn Sie Abonnements abgeschlossen haben, kontaktieren Sie Ihre Tageszeitung oder sonstige Zeitschriften entweder online oder telefonisch. Informieren Sie diese über Ihre neue Adresse und ab wann an die neue Adresse zu liefern ist.

